

Luzern, 25. - 31. August 2025

Anmeldungen: 15. Februar - 31. März 2025

[www.nicati.ch](http://www.nicati.ch)

[info@nicati.ch](mailto:info@nicati.ch)

+41 78 339 35 25

## **REGLEMENT DER KATEGORIE INTERPRETATION ENSEMBLE**

### **• ART. 1 TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

1) In der Kategorie INTERPRETATION ENSEMBLE lädt der Concours Nicati 2025 Ensembles von Musiker :innen ein, komponierte Werke im Konzert zu präsentieren.

2) Alle musikalischen Ausdrucksmittel (Instrumente, Stimme, Elektronik) sind zugelassen, mit Ausnahme der Orgel.

3) Die Ensembles müssen aus mindestens zwei und höchstens sechs Musiker:innen bestehen.

4) Zum Wettbewerb sind zugelassen:

- Musiker:innen mit Schweizer Staatsbürgerschaft.
- Musiker:innen, die am 31. März 2025 ihren Wohnsitz seit mindestens 12 Monaten in der Schweiz haben.

In einem Duo müssen beide Teilnehmenden diese Kriterien erfüllen.

Vom Trio bis zum Sextett muss jeweils mehr als die Hälfte der Teilnehmenden diese Kriterien erfüllen.

5) Das Mindestalter für die Teilnahme ist 18 Jahre (Stichtag 31. März 2025).

Das Höchstalter liegt bei 35 Jahren (Stichtag 31. August 2025).

6) Eine Bewerbung in mehreren Kategorien ist erlaubt: Kandidat:innen der Kategorie Interpretation Ensemble haben das Recht, sich auch in den Kategorien Interpretation Solo und/oder Open Space anzumelden.

7) Preisträger:innen, die bei einer früheren Ausgabe des Wettbewerbs einen ersten Preis in der Kategorie Interpretation Ensemble gewonnen haben, sind von einer erneuten Teilnahme in derselben Kategorie ausgeschlossen.

8) Für Preisträger:innen, die in einer früheren Ausgabe des Wettbewerbs einen zweiten oder dritten Preis in der Kategorie Interpretation Ensemble gewonnen haben, ist eine erneute Teilnahme in der Kategorie Interpretation Ensemble auf ein einziges Mal beschränkt.

9) Bei einer erneuten Anmeldung von Kandidat:innen, die bereits in einer früheren Ausgabe des Wettbewerbs in der Kategorie Interpretation Ensemble teilgenommen haben, muss sich mehr als die Hälfte der für die beiden Wettbewerbsrunden ausgewählten Werke von den damals aufgeführten Werken unterscheiden.

10) Eine fünfköpfige Jury wählt die Kandidat:innen aus und bewertet diese während allen Phasen des Wettbewerbs. Die Entscheidungen der Jury sind nicht anfechtbar.

## • **ART. 2 ANMELDUNG**

1) Die Anmeldefrist endet am 31. März 2025.

2) Die Anmeldung erfolgt direkt auf der Website des Wettbewerbs. Andere Formen der Übermittlung sind nicht zulässig. Die Anmeldung ist erst dann gültig, wenn das vollständig ausgefüllte Online-Formular eingegangen ist.

Bei Fragen oder Problemen mit der Online-Anmeldung wenden Sie sich bitte an die Wettbewerbsleitung.

### **Das Anmeldeformular muss folgende Informationen und Dokumente enthalten :**

- Persönliche Daten der Bewerber:innen.
- Scan der Identitätsdokumente der Bewerber:innen (Schweizer Identitätskarte oder Aufenthaltsbewilligung)
- Ein Dokument (PDF A4, Schriftart Arial 12pt) mit dem Programm der Vorrunde und dem Programm des Finales in der Reihenfolge der Aufführung. Das Dokument muss Folgendes enthalten : Titel der Stücke, Name und Nationalität der Komponist\*innen (mindestens ein Schweizer Werk muss vorhanden sein), Dauer der einzelnen Stücke und Besetzung.
- Scan der Partituren des Programms als PDF-Datei.

Bei neuen Aufträgen, bei denen die Partituren noch nicht fertiggestellt sind, müssen der Name und die Nationalität der Komponist:innen, die Instrumentierung und eine formale Beschreibung des Werks angegeben werden. Die endgültige Partitur eines neuen Kompositionsauftrags muss spätestens am 15. Mai 2025 eingereicht werden (siehe ART. 5). Die technischen Anforderungen für neue Kompositionsaufträge müssen bei der

Anmeldung im Technical Rider erläutert werden und können danach nicht mehr geändert werden.

- Technical Rider des Projekts (PDF A4, Schriftart Arial 12pt.): Das Dokument sollte eine Liste der Instrumente und Materialien enthalten, die von den Teilnehmer:innen mitgebracht werden sowie diejenigen, die vom Wettbewerb zur Verfügung gestellt werden sollten, und alle technischen Anforderungen (Elektronik, Licht, Video) sowie die Positionierung auf der Bühne (maßstabsgetreuer Plan auf Anfrage erhältlich).
- Biografien der Bewerber:innen
- Porträtfoto (mit Bildnachweis) des Ensembles.
- Mindestens zwei Internetlinks zu Ton- und/oder Bilddokumenten, auf denen die Kandidat:innen bei der Aufführung zeitgenössischer Musik zu sehen und/oder zu hören sind (die Videos können Clips enthalten und bearbeitet sein). Die Video- und Audiodateien müssen sich auf Online-Plattformen befinden, die kostenlos zugänglich sind, z.B. YouTube, Vimeo, SoundCloud, etc. Es ist nicht erlaubt, Download-Links über Plattformen wie WeTransfer, SwissTransfer usw. zu versenden.

3) Ein Ensemblemitglied kann im Krankheitsfall ersetzt werden, wenn ein ärztliches Attest eingereicht wird.

Ein Ensemblemitglied kann ersetzt werden, wenn schwerwiegende aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die der Wettbewerbsleitung schriftlich mitgeteilt werden müssen. Die Wettbewerbsleitung behält sich das Recht vor, die Teilnahme des Ensembles zu annullieren, wenn sie einen solchen Antrag als unannehmbar erachtet.

4) Die Anmeldung ist erst dann vollständig, wenn die Anmeldegebühr von CHF 250 pro Ensemble auf folgendes Konto überwiesen wurde:

FONDATION NICATI - de LUZE

Département du Concours Nicati

Tolochenaz

IBAN: CH18 0900 0000 1603 7719 7

BIC: POFICHBEXXX

Kontonummer: 16-37719-7

Eine Zahlungsbestätigung muss dem Anmeldeformular beigefügt werden.

Die Anmeldegebühr wird jedem Ensemble im September 2025 nach der Teilnahme am Wettbewerb zurückerstattet.

Denjenigen Ensembles, die nicht zum Wettbewerb zugelassen werden, wird die Anmeldegebühr im Juni 2025 zurückerstattet.

Zugelassenen Ensembles, die nicht am Wettbewerb teilnehmen oder ihre Bewerbung nach Ablauf der Anmeldefrist ohne triftigen Grund zurückziehen, wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.

Wenn ein ganzes Ensemble aufgrund von Krankheit nicht teilnehmen kann, wird die Anmeldegebühr nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests zurückerstattet.

5) Alle Dokumente können auf Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht werden.

### • **ART.3 ZULASSUNG ZUM WETTBEWERB**

1) Nach Ablauf der Anmeldefrist prüft die Wettbewerbsleitung, ob die Bewerbungsunterlagen vollständig sind und den Bestimmungen des vorliegenden Reglements formal entsprechen.

2) Die Wettbewerbsleitung behält sich das Recht vor, von einer für das Ensemble verantwortlichen Person zusätzliche Informationen anzufordern. Im Falle fehlender oder unvollständiger Unterlagen haben die Ensembles fünf Arbeitstage Zeit, um diese nach Aufforderung durch die Wettbewerbsleitung nachzureichen.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig nachgekommen, behält sich die Wettbewerbsleitung das Recht vor, das Ensemble von der Teilnahme auszuschliessen.

3) Nach der Überprüfung durch die Wettbewerbsleitung werden alle vollständigen und formal gültigen Bewerbungsunterlagen von der Jury geprüft.

Die Wettbewerbsleitung ist bei der Vorauswahl ohne Stimmrecht anwesend.

4) Nach der Vorauswahl durch die Jury erhalten die Ensembles bis spätestens 15. Mai 2025 eine Benachrichtigung über die Zulassung zum Wettbewerb.

Die nicht zugelassenen Ensembles werden von der Wettbewerbsleitung bis spätestens 15. Mai 2025 ohne Angabe von Gründen über die Entscheidung der Jury informiert.

### • **ART. 4 ABLAUF DES WETTBEWERBS**

1) Der Wettbewerb findet in zwei öffentlich zugängliche Runden statt:

#### • **Vorrunde, 25., 26. und 27. August 2025**

Die Ensembles präsentieren ein Programm mit einer Mindestdauer von 20 Minuten und einer Höchstdauer von 25 Minuten (Pausen inbegriffen).

Die Reihenfolge und die Anzahl der Stücke sind frei wählbar, aber mindestens eines der in der Vorrunde präsentierten Stücke muss von einem Schweizer Komponisten oder einer Schweizer Komponistin stammen.

Am Abend des 28. August werden die Ensembles per E-Mail darüber informiert, ob sie am Finale teilnehmen können oder nicht.

- **Finale, 30. August 2025**

Die für das Finale qualifizierten Ensembles präsentieren ein Programm mit einer Mindestdauer von 45 Minuten und einer Höchstdauer von 50 Minuten (inklusive Pausen).

Das Programm besteht aus den Stücken der Vorrunde, zu denen weitere Stücke hinzukommen, die ausschließlich im Finale gespielt werden. Die Reihenfolge der Werke ist frei (die in der Ausscheidungsphase gespielten Stücke können im Finale frei im Programm angeordnet werden).

- **Preisverleihung, 31. August 2025**

Am Abend des 31. August findet eine Preisverleihung statt, bei der die Jury die Gewinner:innen der verschiedenen Kategorien des Wettbewerbs bekannt gibt. Die für das Finale qualifizierten Ensembles sind verpflichtet, an der Preisverleihung teilzunehmen.

2) Die Vorrunde und das Finale des Wettbewerbs finden an folgender Adresse statt:

Salquin Konzersaal

Hochschule Luzern - Musik

Arsenalstrasse 28a

6010 Kriens

- **ART. 5 ZEITPLAN DER ÖFFENTLICHEN PRÄSENTATIONEN**

1) Die Ensembles konzipieren ihre Auftritte als Konzerte und müssen ihre Programme in diesem Sinne gestalten.

Die Programme müssen ausserdem so zusammengestellt sein, dass sie den im Reglement festgelegten Bedingungen entsprechen. Erfüllen die Programme diese Bedingungen nicht, wird das Ensemble vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Nach der Anmeldung kann die Wettbewerbsleitung die Änderung eines oder mehrerer Werke im Programm verlangen, wenn sie nicht den technischen Bedingungen des Wettbewerbs entsprechen (siehe auch ART. 6 und ART. 7).

2) Es dürfen keine vor 1945 komponierten Werke gespielt werden.

3) In sämtlichen Stücken des Programms müssen alle Musiker:innen eines Ensembles spielen und auf der Bühne präsent sein.

4) Ein Werk einer Schweizer Komponistin oder eines Schweizer Komponisten muss zwingend Teil des Programms sein und bereits im Programm der Vorrunde enthalten sein.

5) Es ist möglich (aber nicht obligatorisch), neue Werke ins Programm aufzunehmen. Die Wettbewerbsleitung übernimmt keine Verantwortung für die Finanzierung eventueller Kompositionsaufträge.

6) Es ist erlaubt (aber nicht obligatorisch), nur einen oder bestimmte Sätze von mehrsätzigen Werken zu spielen.

7) Es ist möglich (aber nicht obligatorisch), ein oder mehrere Werke mit elektronischen audiovisuellen Geräten aufzuführen, wenn sie die im Reglement (ART. 7) festgelegten Bedingungen erfüllen.

8) Für jedes Stück muss eine Partitur vorliegen, die es anderen Personen ermöglicht, es aufzuführen. Die Partitur kann jede Art von Notation enthalten (konventionelle Notenschrift, grafische Partituren, Aktionsliste usw.).

Die Kandidat:innen müssen dem Anmeldeformular eine Kopie der Partituren aller im Programm enthaltenen Werke beifügen und an die Wettbewerbsleitung senden.

Nur Kopien von Partituren neuer Kompositionsaufträge können bis zum 15. Mai 2025 an die Wettbewerbsleitung geschickt werden. In diesem Fall muss das Ensemble dem Anmeldeformular folgende Angaben beifügen: Name und Nationalität der Komponistin oder des Komponisten, Instrumentierung, technische Anforderungen und eine formale Beschreibung des neuen Auftrags.

9) Es ist erlaubt (aber nicht obligatorisch), ein von einem oder mehreren Mitgliedern des Ensembles komponiertes Werk in das Programm aufzunehmen. Dieses Werk muss eine klare Partitur haben, die es anderen Personen ermöglicht, es aufzuführen.

Diese Eigenkomposition kann bei der Anmeldung auch als „Neuer Auftrag“ betrachtet werden (ART. 5). Wenn die Kandidat:innen, die eine Eigenkomposition aufführen, Schweizerinnen und Schweizer sind, müssen sie dennoch ein anderes Werk einer Schweizer Komponistin oder eines Schweizer Komponisten im Programm aufführen.

10) Nach der Bestätigung der Zulassung zum Wettbewerb dürfen die Ensembles keinerlei Änderungen an den Programmen vornehmen, ausser in Ausnahmefällen, die der Wettbewerbsleitung vor dem 1. Juli 2025 schriftlich mitzuteilen sind.

## • **ART. 6 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN AUFFÜHRUNGEN**

1) Alle Werke müssen dem Publikum zugewandt auf der Bühne des Konzertsaals Salquin aufgeführt werden.

2) Jedes Ensemble erhält ein vom Wettbewerb vorgegebenes Zeitfenster, um sich auf die öffentlichen Aufführungen vorzubereiten.

## Vorrunde, 25., 26. und 27. August 2025

- Etwa zwei Stunden und dreißig Minuten vor dem öffentlichen Auftritt: Jedes Ensemble hat eine Stunde Zeit, um sich in einem Proberaum aufzuwärmen und vorzubereiten. Der Raum muss sauber und ordentlich hinterlassen werden.
- Alle Ensembles erhalten einen für sie reservierten Zeitraum im Konzertsaal Salquin: Eine Stunde und dreissig Minuten vor der öffentlichen Aufführung für Ensembles mit elektronischen Werken und 45 Minuten vor der öffentlichen Aufführung für Ensembles mit einem Programm ohne Elektronik. Während dieser Zeit müssen die Ensembles den Aufbau, die persönliche Vorbereitung, den Soundcheck und die eventuelle Vorbereitung der elektronischen audiovisuellen Geräte vornehmen.
- 5 Minuten vor der öffentlichen Vorstellung: Türöffnung für das Publikum.
- Konzert: Die Aufführung dauert zwischen 20 und 25 Minuten, einschliesslich der Pausen zwischen den Stücken.
- Nach dem Konzert: Das Ensemble hat maximal 15 Minuten Zeit, um die Bühne vollständig zu räumen. Ein:e Techniker:in des Wettbewerbs wird die Ensembles dabei unterstützen, die Bühne so schnell wie möglich zu verlassen.

In Absprache mit der Wettbewerbsleitung können Kandidat:innen mit speziellen und/oder umfangreichen Setups (z. B. Schlagzeug oder präparierte Klaviere) möglicherweise ein Zeitfenster erhalten, das ihnen zusätzliche Aufbauzeit ermöglicht, vorbehaltlich der Verfügbarkeit.

## Finale, 30. August 2025

- Vormittag, 30. August: Jedes Ensemble hat eine Stunde und dreissig Minuten im Konzertsaal zur Verfügung. Während dieser Zeit muss das Ensemble den Aufbau, die persönliche Vorbereitung, den Soundcheck und die eventuelle Vorbereitung der audiovisuellen elektronischen Geräte vornehmen.
- Am Nachmittag des 30. August, eine Stunde vor der Aufführung: Jedes Ensemble erhält eine Stunde Zeit in einem Proberaum, um sich aufzuwärmen und vorzubereiten.
- Konzert: Die Aufführung dauert zwischen 45 und 50 Minuten, einschliesslich der Pausen zwischen den Stücken.
- Nach dem Konzert: Jedes Ensemble hat 15 Minuten Zeit, um die Bühne zu räumen, wobei die Bühnenwechsel von der Wettbewerbsleitung im Voraus strategisch koordiniert werden. Ein:e Techniker:in des Wettbewerbs wird die Ensembles dabei unterstützen, die Bühne so schnell wie möglich zu verlassen.

3) Der genaue Zeitplan für die Präsentationen der einzelnen Ensembles wird bis spätestens 8. August 2025 per E-Mail bekannt gegeben.

Bis zur Veröffentlichung des Zeitplans müssen alle Kandidat:innen eines Ensembles an den Tagen der Vorrunde des Wettbewerbs (25., 26., 27. August 2025) voll verfügbar sein.

Alle Kandidat:innen eines Ensembles müssen auch für das Finale am 30. August sowie am Abend des 31. August für die Preisverleihung verfügbar sein. Der Zeitplan wird von der Wettbewerbsleitung vorgegeben und kann nicht aufgrund persönlicher Verpflichtungen der Teilnehmenden geändert werden.

4) Der Wettbewerb stellt folgendes Material und folgende Instrumente zur Verfügung (alle nicht aufgelisteten Instrumente müssen von den Teilnehmenden mitgebracht werden):

- Notenständer
- Stühle
- Tische
- Zwei Flügel, die nicht präpariert werden können.
- Ein Flügel, der präpariert werden kann. Die Präparation darf keine Schäden am Instrument verursachen.
- Ein Verstärker für elektrische Gitarren.
- Ein Verstärker für E-Bass-Gitarren.

Die folgenden Perkussionsinstrumente können auf der Grundlage einer von den Kandidat:innen eingereichten detaillierten Liste und vorbehaltlich der Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden: Marimba, Vibraphon, Pauke, Grosse Trommel, Schlagzeug. Die Wettbewerbsleitung prüft, ob alle angeforderten Instrumente zur Verfügung stehen oder ob die Bewerber:innen sie mitbringen müssen; eine Bestätigung wird spätestens am 8. August 2025 per E-Mail versandt. Alle anderen Instrumente (kleine Instrumente, Ständer, Ablagen, Zubehör usw.) müssen von den Teilnehmenden mitgebracht werden. Die Kosten für den Transport von Schlaginstrumenten werden nach vorheriger Absprache vom Wettbewerb übernommen.

Wenn die Werke Spieltechniken beinhalten, welche die zur Verfügung gestellten Instrumente beschädigen könnten, wird den Teilnehmenden empfohlen, ihre eigenen Instrumente mitzubringen.

#### **«Blick von aussen»**

5) Die Anwesenheit einer externen Person während der Vorbereitungsphase (Aufbau / Soundcheck) ist zulässig, begrenzt auf eine Person, deren Anwesenheit die Kandidat:innen bis spätestens 15. August 2025 bekannt geben müssen.

Personen, die nicht bei der Wettbewerbsleitung angemeldet sind, wird der Zutritt zum Saal während der Vorbereitungsphase verweigert. Externe Beobachter:innen dürfen nur kleinere Anpassungen vorschlagen, keine grösseren Veränderungen. Nur das Technikteam des Wettbewerbs kann deren Durchführbarkeit beurteilen und entscheiden, ob sie umgesetzt werden sollen oder nicht.

## Plan

6) Ein maßstabsgetreuer Bühnenplan ist auf Anfrage bei der Wettbewerbsleitung erhältlich. Sie behält sich das Recht vor, ein Stück abzulehnen, wenn seine Umsetzung im Bühnenraum nicht möglich ist.

Die Wettbewerbsleitung kann von den Kandidat:innen eine maßstabsgetreue Abbildung der geplanten Aufstellung auf dem Bühnenplan verlangen, um sicherzustellen, dass das Programm in den Raum implementiert werden kann.

### • **ART. 7 TECHNISCHE BEDINGUNGEN**

1) Es ist nicht zwingend erforderlich, elektronische Geräte (Audio, Beleuchtung, Video) in die Werke einzubeziehen.

2) Der Wettbewerb haftet in keinem Fall für die Fehlfunktion von elektronischen Geräten.

3) Alle Kandidat:innen haben nur die in den allgemeinen Bedingungen (ART. 6) vorgesehene Zeit für den Aufbau und die Prüfung der audiovisuellen Geräte. Die technischen Anforderungen der Projekte müssen einfach und schnell zu erfüllen sein und die Zeitvorgaben des Wettbewerbs einhalten.

4) Die Verwendung elektronischer Geräte muss bei der Anmeldung im Technischen Rider ausführlich erläutert werden. Im Technischen Rider muss auch angegeben werden, welche elektronischen Geräte und Instrumente die Kandidat:innen selber mitbringen und welche von der Wettbewerbsleitung gestellt werden sollten.

Die Wettbewerbsleitung prüft, ob das gesamte geforderte Material zur Verfügung steht oder ob die Kandidat:innen alles oder Teile davon selber mitbringen müssen; eine Bestätigung wird spätestens am 8. August 2025 per E-Mail verschickt.

Eine für das Ensemble verantwortliche Person muss für die Beantwortung von Fragen der Wettbewerbsleitung zur Verfügung stehen, um die Nutzung elektronischer Geräte im Voraus zu organisieren.

Die Wettbewerbsleitung kann verlangen, dass Programmteile geändert werden, wenn sie der Ansicht ist, dass diese nicht den technischen Bedingungen des Raumes entsprechen oder wenn sie der Ansicht ist, dass die Zeit für den Auf- und Abbau zu lang sein könnte.

5) Die Wettbewerbsleitung stellt auf vorherige Anfrage folgendes Material zur Verfügung:

- 2 mobile Aktivlautsprecher auf der Bühne, die von den Kandidat:innen über ein kleines analoges Mischpult auf der Bühne bedient werden können, ohne dass das Technikteam des Wettbewerbs während der Aufführung eingreifen muss (lokale Übertragung auf der Bühne).

- Verschiedene Mikrofone und Audiokabel.
- Verschiedene elektrische Kabel und Verlängerungskabel.
- Stereo-Beschallungssystem für den Saal.
- Monitore für die Bühne, falls erforderlich.
- Beamer für den Saal mit Kinoleinwand, feste Position.
- Ein Short-Throw-Beamer auf der Bühne mit beweglicher Leinwand (ca. 4x3m).

## **Audio-Elektronik**

6) Alle elektronischen Anforderungen werden von den Komponist:innen in die Partitur eingetragen. Es ist nicht erlaubt, ein Stück zu verstärken, wenn dies nicht in der Partitur vorgesehen ist.

7) In das Programm können integriert werden:

- Eine freie Anzahl von Werken mit Elektronik, die von einem oder zwei Aktivlautsprechern auf der Bühne übertragen wird. Die Lautstärke dieser Lautsprecher wird von den Musiker:innen über ein analoges Mischpult auf der Bühne und andere von den Kandidat:innen mitgebrachten Regler gesteuert.
- Nur ein Werk, bei dem die Instrumente verstärkt und/oder elektronische Klänge über die Stereobeschallung des Saals übertragen werden können. In diesem Fall wird die Tonübertragung von Techniker:innen des Wettbewerbs bedient. Die Anzahl der Audioeingänge und -ausgänge muss begrenzt und von den Techniker:innen des Wettbewerbs innerhalb der im Reglement angegebenen Zeit leicht zu handhaben sein (ART. 6).

Das im Saal verstärkte Werk muss bereits in der Vorrunde gespielt werden. Es ist nicht möglich, eigene Techniker:innen oder externe technische Hilfe mitzubringen.

Bei Bühnenlautsprechern behält sich die Wettbewerbsleitung das Recht vor, die Verwendung von Woofern auf Audioquellen zu beschränken, die keine Rückkopplungen erzeugen.

8) In allen Stücken sind die Teilnehmer:innen selber für die Verwendung von Audioelektronik (z. B. Live-Elektronik, Samples, Patch Max usw.) verantwortlich, und alle Geräte müssen auf der Bühne installiert werden.

Bei Stücken mit Soundtracks oder Cues auf Software (wie z. B. Ableton) ist es notwendig, einen eigenen Computer zu verwenden, und die Mittel zum Auslösen der Cues bleiben unter der Kontrolle und Verantwortung der Teilnehmer:innen auf der Bühne.

Audio-Karte, Kopfhörer, Computer, IT-Systeme (einschliesslich Software mit Lizenzen) und andere Geräte müssen von den Kandidat:innen mitgebracht werden.

9) Instrumente wie Keyboards und Synthesizer können verwendet werden. Auch in diesem Fall kann nur ein Stück im Saal verstärkt werden, die anderen werden auf der Bühne über einen oder

zwei Aktivlautsprecher auf der Bühne verstärkt, deren Lautstärke von den Teilnehmer:innen geregelt wird.

10) Ein Click-Track ist nur dann zulässig, wenn er in der Partitur eines Stücks ausdrücklich verlangt wird und für die Aufführung des Werks unerlässlich ist.

Ein Click-Track darf nur verwendet werden, wenn sich die Übertragungsgeräte auf der Bühne in der Verantwortung der Kandidat:innen befinden. Alle für die Übertragung des Click-Tracks erforderlichen Geräte müssen von den Teilnehmenden bereitgestellt werden.

Die Verwendung eines drahtlosen (UHF) In-Ear-Überwachungssystems ist jedoch nur mit Zustimmung der Techniker:innen des Wettbewerbs und unter der Voraussetzung möglich, dass das System an die bestehende Infrastruktur angepasst werden kann.

## **Beleuchtung**

11) Bühnenbeleuchtung und Verdunkelung des Saals dürfen nur verwendet werden, wenn sie in der Partitur ausdrücklich vorgesehen sind. Persönliche Inszenierungen, die nicht in der Partitur vermerkt sind, sind nicht erlaubt.

12) Alle Ensembles können mit konventioneller Konzertbeleuchtung (für alle Kandidat:innen identisch) oder bei verdunkeltem Saal spielen. Verdunkelung ist nur bei Stücken mit Video- oder Bühnenlicht erlaubt.

In jedem Fall muss die Notbeleuchtung des Saals aus Sicherheitsgründen eingeschaltet bleiben.

13) Jegliche Art von analoger Beleuchtung (Taschenlampen, Glühbirnen) muss von den Kandidat:innen bereitgestellt und bedient werden. Jegliche Art von digitalem, programmiertem Licht muss von den Ensembles bereitgestellt und bedient werden. Diese Beleuchtung darf nicht an der Lichtanlage des Saals aufgehängt werden.

## **Video**

14) Videos dürfen nur verwendet werden, wenn sie in der Partitur vorgesehen sind.

15) Das Video wird von den Teilnehmer:innen auf der Bühne über ihren Computer bedient (wie bei der Audioelektronik).

16) Die Wettbewerbsleitung stellt zwei HDMI-Videoeingänge auf der Bühne zur Verfügung:

- einer ist mit dem Videoprojektor des Saals verbunden und projiziert auf die Leinwand des Saals.
- einer ist mit einem mobilen Videoprojektor auf der Bühne verbunden, ebenfalls mit einer mobilen Leinwand auf der Bühne.

Die Ensembles können ihre eigenen Videogeräte mitbringen.

17) Enthält das Video auch eine Tonspur, kann diese über die Saalbeschallung abgespielt werden, wenn das Stück als das verstärkte Stück gilt. Andernfalls darf die Tonspur nur aus dem Lautsprecher auf der Bühne abgespielt werden, der von den Kandidat:innen bedient wird (wie bei der Audioelektronik).

## **Verschiedenes**

18) Der Gebrauch von Rauch (Hazer oder andere), Flüssigkeiten, Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik ist strengstens untersagt.

## **• ART. 8 PREISE FÜR DIE PREISTRÄGERINNEN UND PREISTRÄGER**

### **Preisgeld :**

1) Preise in der Kategorie INTERPRETATION ENSEMBLE des Nicati Wettbewerbs 2025:

- Erster Preis CHF 10'000.-
- Zweiter Preis CHF 6'000.-
- Dritter Preis CHF 3'000.-

## **• ART. 9 ÜBERTRAGUNG DER RECHTE**

1) Die Teilnehmer:innen übertragen dem Veranstalter das Recht zur Aufzeichnung von Konzerten aller Veranstaltungen (Ton und Bild). Die für die Vervielfältigung, den Verkauf, den Vertrieb, die Sendung, die (Weiter-)Übertragung, das Vorführen oder Anhören sowie die Bereitstellung der Ton- oder Bildaufzeichnung erforderlichen Nutzungsrechte gehen damit auf den Veranstalter über.

2) Rechte, die von konzessionierten Verwertungsgesellschaften rechtmässig verwaltet werden, sind von der Übertragung der Rechte ausgenommen.

3) Werden die Aufnahmen kommerziell genutzt, müssen die Teilnehmer:innen an den Gewinnen aus dieser Nutzung beteiligt werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

4) Die Teilnehmer:innen haben das Recht, dass ihre Namen bei der Verwertung der Aufnahmen in angemessener Weise genannt werden.

5) Die Teilnehmer:innen erhalten eine Kopie der Audio-/Videoaufnahmen und können diese für ihre eigene Werbung (eigene Website, soziale Medien) verwenden. Das Stück mit Elektronik und Verstärkung im Saal wird über das Mischpult und die Mikrofone im Saal aufgezeichnet. Werke mit

elektronischem Output aus Lautsprechern auf der Bühne werden wie andere akustische Werke nur über Mikrofone im Saal aufgenommen.

## • **ART. 10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1) Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die Teilnehmer:innen, an allen Wettbewerbsrunden und der Preisverleihung teilzunehmen.

2) Mit ihrer Anmeldung erklären sich die Teilnehmer:innen damit einverstanden, dass ihre Namen, Biografien, Fotos und Programme auf der Website des Wettbewerbs, in sozialen Netzwerken und in allen anderen Kommunikationsmitteln des Wettbewerbs und der Partnerorganisationen verwendet werden dürfen.

3) Die Teilnehmer:innen müssen die Originalpartituren der aufgeführten Werke verwenden. Der Veranstalter kann nicht für eine mögliche öffentliche Verwendung illegaler Kopien verantwortlich gemacht werden.

4) Der Veranstalter erstattet den Kandidat:innen keine Reise-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten für ihren öffentlichen Auftritt in Luzern.

5) Der Veranstalter übernimmt keine Kosten für die Anschaffung von Instrumenten und technischen Geräten, die zur Durchführung des von den Kandidat:innen vorgeschlagenen Programms erforderlich sind.

6) Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die durch Krankheit oder Unfälle der Teilnehmer:innen während des Wettbewerbs entstehen.

7) Im Falle von Widersprüchen ist die französische Fassung des vorliegenden Reglements maßgebend.

8) Mit der Anmeldung zum Wettbewerb stimmen die Teilnehmenden dem vorliegenden Reglement zu.